



**Grabungsordnung
der Stadtgemeinde Ansfelden 2015**

GR-Beschluss vom 24. Juni 2015

gültig ab 01. August 2015

Inhalt

I. Allgemeines	3
§ 1 Anwendungen	3
§ 2 Bewilligung bzw. Anzeige	3
§ 3 Ansuchen	3
II. Grabungsarbeiten	4
§ 4 Beginn der Grabungsarbeiten	4
§ 5 Grabungssperre	4
§ 6 Durchführung der Grabungsarbeiten	5
§ 7 Funde	5
§ 8 Vermessungszeichen	5
§ 9 Verkehrseinrichtungen	5
§ 10 Lagerung des Aushubmaterials	5
§ 11 Auffüllen der Baugrube	6
III. Wiederherstellung der Verkehrsflächen	6
§ 12 Provisorische Wiederherstellung	6
§ 13 Beruhigungsfrist	7
§ 14 Endgültige Wiederherstellung der Verkehrsflächen	7
§ 15 Räumung und Säuberung der Baustelle	8
IV. Besondere Bestimmungen für Einbauten	8
§ 16 Ausschluss dinglicher Rechte	8
§ 17 Änderungen	8
V. Haftung und Ersatzvornahme	9
§ 18 Haftung	9
§ 19 Ersatzvornahme	9
VI. Schlussbestimmungen	10
§ 20 Rechtsnatur	10
§ 21 Wirksamkeitsbeginn	10

I. Allgemeines

§ 1 Anwendungen

Diese Vorschrift ist für alle Gemeindestraßen, Ortschaftswege, Güterwege, Radfahr-, Fußgänger- und Wanderwege und die dazugehörigen Anlagen (§ 1 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 8 Abs. 2 und 3 sowie § 12 Abs. 2 Oö. Straßengesetz 1991idgF.) anzuwenden.

§ 2 Bewilligung bzw. Anzeige

- (1) Für Aufgrabungen, darunter versteht man alle Eingriffe in den Straßenkörper, sowie für die Verlegung von Leitungen und sonstigen Einbauten im Straßengrund, ist eine Bewilligung der Stadtgemeinde Ansfelden erforderlich (§ 7 Abs. 1 OÖ Straßengesetz 1991).
- (2) Diese privatrechtliche Bewilligung ersetzt nicht die allenfalls nach anderen Vorschriften erforderlichen behördlichen Bewilligungen (z.B. StVO 1960 idgF., Luftfahrtgesetz, Fernmeldegesetz, Starkstromwegerecht, baurechtliche Vorschriften, ...).
- (3) Die Bewilligung erlischt, wenn nicht innerhalb von 30 Tagen nach ihrer Ausstellung die Grabungsarbeiten begonnen und danach nicht gehörig fortgesetzt werden. Eine Verlängerung dieser Frist ist zeitgerecht zu erwirken.
- (4) Die Bewilligung muss während der Bauarbeiten bei der Baustelle aufliegen. Sie ist auf Verlangen den amtlichen Kontrollorganen vorzuweisen.

§ 3 Ansuchen

- (1) Um die Erteilung einer Bewilligung nach § 2 Abs. 1 ist spätestens 6 Werktage vor dem beabsichtigten Baubeginn bei der Straßenverwaltung der Stadtgemeinde Ansfelden, Hauptplatz 41, anzusuchen.
- (2) Das Ansuchen um Bewilligung von Grabungsarbeiten ist vom Bauführer einzubringen. Werden Leitungen oder sonstige Einbauten im Straßenkörper verlegt, dann ist das Ansuchen überdies auch vom Bauherrn (künftigen Verfügungsberechtigten der Leitungen oder sonstigen Einbauten) zu unterfertigen.
- (3) Das Ansuchen ist in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Die Lage und Größe der Aufgrabung, weiters der Beginn und die voraussichtliche Dauer der Grabungsarbeiten sind darin auszuführen. Für Leitungen oder sonstige Einbauten sind außerdem Pläne betreffend die Erteilung der Grabungsbewilligung anzuschließen bzw. nachzureichen, in denen der Verlauf der Leitungen sowie die Art der Einbauten ersichtlich zu machen sind.

II. Grabungsarbeiten

§ 4 Beginn der Grabungsarbeiten

- (1) Mit den Grabungsarbeiten darf erst nach Erteilung der Bewilligung nach § 2 Abs. 1 bzw. nach dem im Ansuchen angegebenen Zeitpunkt sowie nach Erwirkung der allenfalls erforderlichen behördlichen Bewilligungen begonnen werden.
- (2) Kriegsmittelerkundung vor Grabungsarbeiten: Teile des Stadtgebietes Ansfelden sind als „gelbe Zone“ gem. ONR 24406 eingestuft (siehe Beilage).
- (3) Wenn es zur Koordinierung mit anderen Grabungsarbeiten erforderlich ist, kann von der Stadtgemeinde Ansfelden ein Termin festgelegt werden, zu dem mit den Grabungsarbeiten begonnen und abgeschlossen werden muss.
- (4) Bei unaufschiebbaren Maßnahmen (Rohrbrüchen, Gefahr in Verzug udgl.) kann mit den Grabungsarbeiten sofort begonnen werden, doch ist spätestens am folgenden Werktag das Ansuchen um Grabungsbewilligung vorzulegen. Auf die Bestimmung des § 90 StVO 1960 wird in diesem Zusammenhang besonders hingewiesen.
- (5) Der Bauführer hat sich vor Beginn der Grabungsarbeiten über die genaue Lage der in seinem Baustellenbereich vorhandenen Leitungen und sonstigen Einbauten sowie über die zum Schutze derselben erforderlichen Maßnahmen zu informieren.
- (6) Die Inhaber der Leitungen oder sonstigen Einbauten sind spätestens 48 Stunden vor Durchführung der Grabungsarbeiten zu verständigen. Ihren Anordnungen zum Schutz der Leitungen oder sonstigen Einbauten ist zu entsprechen. Wenn es ein dringendes Verkehrsbedürfnis erfordert, sind auf Anweisung der Stadtgemeinde Ansfelden die Grabungsarbeiten auch außerhalb der zu bestimmten Tagen/Tageszeiten durchzuführen.
- (7) Vor dem definitiven Beginn jeder Aufgrabung ist die Straßenverwaltung der Stadtgemeinde Ansfelden unter Angabe des genauen Zeitpunktes und des Ortes schriftlich oder telefonisch zu benachrichtigen.
- (8) Sind längere Straßensperren für die Grabungsarbeiten erforderlich, sind in Abstimmung mit der Straßenverwaltung die betroffenen Anrainer durch den Auftraggeber schriftlich zu informieren.

§ 5 Grabungssperre

In der Zeit vom 01.12 bis 01.03. eines jeden Jahres sowie für die in den vorangegangenen 5 Jahren neu hergestellten oder ausgebauten Straßenteile werden Aufgrabungsbewilligungen nur in dringenden, berücksichtigungswürdigen Ausnahmefällen erteilt. Das Vorliegen eines derartigen Ausnahmefalles ist im Ansuchen besonders zu begründen.

§ 6 Durchführung der Grabungsarbeiten

- (1) Die Grabungsarbeiten sind unter Einhaltung der bau- und straßenpolizeilichen und sonstigen Vorschriften von hierzu befugten Personen durchführen zu lassen.
- (2) Baugruben vor Hauseingängen oder Hauseinfahrten sind tragsicher zu überdecken, wenn dies zur Erreichung der Liegenschaft notwendig ist.
- (3) Zur Vermeidung von Setzungen der den Aufbruchstellen anschließenden Straßenteilen ist nicht ausreichend standsicheres Material durch Pölung zu sichern. Treten dennoch Schäden in der anschließenden Straßendecke auf, so hat sich die Instandsetzung auf alle in Mitleidenschaft gezogenen Teile zu erstrecken. Pölzholz darf in der Künette bei der Wiederanschüttung nur dann belassen werden, wenn dies zwingende technische Rücksichten erfordern.
- (4) Minierungen dürfen nur mit besonderer Zustimmung der Stadtgemeinde Ansfelden/Straßenverwaltung vorgenommen werden.

§ 7 Funde

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Funde von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung unverzüglich dem Stadtamt Ansfelden anzuzeigen sind.

§ 8 Vermessungszeichen

Grenzsteine, Fixpunkte, Kilometersteine und dergleichen dürfen nicht entfernt, umgesetzt oder verschüttet werden. Ist im Einzelfall eine derartige Maßnahme unvermeidlich, dann ist die Stadtgemeinde Ansfelden vor Durchführung beizuziehen.

§ 9 Verkehrseinrichtungen

Auf die Bestimmungen des § 31 Abs. 1 StVO 1960, wonach es verboten ist, Einrichtungen zur Regelung und Sicherheit des Verkehrs zu beschädigen, unbefugt anzubringen, zu entfernen, zu verdecken oder in ihrer Lage oder Bedeutung zu verändern, wird besonders hingewiesen. Unbedingt notwendige Veränderungen an den Verkehrseinrichtungen dürfen nur im Einvernehmen mit der Straßenverwaltung der Stadtgemeinde Ansfelden vorgenommen werden.

§ 10 Lagerung des Aushubmaterials

- (1) Das Aushubmaterial ist an der Baustelle grundsätzlich so zu lagern, dass der Straßenverkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.
- (2) Verkehrseinrichtungen, Wassereinlaufschächte, Kanalgitter, Kanaldeckel, Schaltkästen, Hydranten, Abdeckungen der Erdkästen von elektrischen

Weichen, Schieberkästen, Kellerfenster, Vermessungszeichen udgl. sind von Materiallagerungen freizuhalten. Staubentwicklung auf und Verschmutzung der Verkehrsflächen sind tunlichst zu vermeiden. Zu Masten mit elektrischen Einrichtungen muss der leichte Zugang gewahrt bleiben.

- (3) Bäume und große Sträucher in der Nähe der Arbeitsstelle müssen durch Bretter am Stamm vor Verletzungen gesichert werden. In einem Radius von 1 m um den Stamm darf schweres Aushubmaterial nicht gelagert werden.
- (4) Wenn es im Interesse der Leichtigkeit, Flüssigkeit und Sicherheit des Verkehrs notwendig ist, muss auf Anweisung der Stadtgemeinde Ansfelden das geförderte Aushubmaterial sofort weggebracht und an einem von der anordnenden Dienststelle Stadtgemeinde Ansfelden/Straßenverwaltung zu bestimmenden Ort gelagert werden.

§ 11 Auffüllen der Baugrube

- (1) Unmittelbar nach Beendigung der Einbau- oder sonstigen Arbeiten ist die Baugrube wieder aufzufüllen.
- (2) Den Inhabern von Leitungen oder sonstigen Einbauten ist auf ihr ausdrückliches Verlangen Gelegenheit zu geben, vor Zuschüttung der Baugrube die freigelegten Leitungen oder sonstigen Einbauten auf Beschädigung oder Schäden zu untersuchen.
- (3) Das Füllmaterial ist maschinell und in Lagen von 30 cm derart zu verdichten, dass eine optimale Dichte des ganzen Füllmaterials erreicht wird.
- (4) Das Füllmaterial darf weder gefroren noch durchnässt sein und muss zumindest bis zu einem Bereich von 1 m unter der Verkehrsfläche eine geeignete Körnung aufweisen. Größere Steine (über einem Durchmesser von 15 cm), Beton oder Mischgutbrocken müssen generell ausgeschieden werden. Wenn das geförderte Aushubmaterial diesen Anforderungen nicht oder nur teilweise entspricht, ist es durch Zusatz von entsprechend gekörntem Material zu verbessern, erforderlichenfalls überhaupt auszuwechseln. Im Zweifelsfall entscheidet darüber die Stadtgemeinde Ansfelden. Eine mind. 40 cm starke Frostschutzschicht und eine 10 cm starke mech. stabilisierte Kiestragschicht ist ebenfalls herzustellen.
- (5) Das Einschlämmen der Baugruben ist unzulässig
- (6) Hohlräume bei Minierungen sind mit Magerbeton aufzufüllen.

III. Wiederherstellung der Verkehrsflächen

§ 12 Provisorische Wiederherstellung

- (1) Nach ordnungsgemäßer Auffüllung der Baugrube ist die Verkehrsfläche

- provisorisch mit einer bituminösen Kiestragschichte in einer Stärke von mind. 12 cm (bei größeren Asphaltstärken die vorgefundene Asphaltstärke) zu verschließen. Die provisorische Wiederherstellung hat den Zweck, jene Teile der Verkehrsfläche, die über der ausgefüllten Baugrube liegen, möglichst rasch wieder dem ungehinderten Verkehr zur Verfügung zu stellen und ein gefahrloses Befahren des ausgefüllten Straßenkörpers zu ermöglichen.
- (2) Der Anschluss an die bestehenden Verkehrsflächen muss eben und ohne Überhöhung oder Absenkung gegen die Ränder ausgefüllt werden (entsprechend Ebenflächigkeit lt. RVS) Auf das gegebene Quer- und Längsgefälle ist Bedacht zu nehmen.
 - (3) Setzungen des Verfüllkörpers sowie der anschließenden, durch die Grabung in Mitleidenschaft gezogenen Bereiche der Straße sind während der Dauer der Beruhigungsfrist (§ 13) unverzüglich ohne besondere Aufforderung und so oft wie erforderlich aufzufüllen und die Oberfläche entsprechend instanzzusetzen.
 - (4) Die provisorische Wiederherstellung der Verkehrsfläche ist innerhalb von 3 Tagen nach Fertigstellung der Stadtgemeinde Ansfelden/Straßenverwaltung, unter Angabe des Zeitpunktes, zu dem die Bauarbeiten beendet wurden, telefonisch oder per email bekannt zu geben.

§ 13 Beruhigungsfrist

- (1) Provisorisch wiederhergestellte Verkehrsflächen sind mind. 6 Monate, max. 12 Monate (Beruhigungsfrist) zu belassen, um eine ausreichende Setzung des Auffüllmaterials zu erzielen.
- (2) Die Straßenverwaltung der Stadtgemeinde Ansfelden kann die Beruhigungsfrist verkürzen oder verlängern. Dies hängt von den Setzungen des Auffüllmaterials nach der provisorischen Wiederherstellung der Verkehrsflächen ab.

§ 14 Endgültige Wiederherstellung der Verkehrsflächen

- (1) Die endgültige Wiederherstellung der Verkehrsflächen muss grundsätzlich in der Art des vorhandenen Bestandes bewerkstelligt werden. Die Straßenverwaltung der Stadtgemeinde Ansfelden kann erforderlichenfalls Abweichungen oder Änderungen verlangen.
- (2) Für die Aufbringung des Belages sind in die vorübergehend eingebrachte bituminöse Kiestragschichte Übergriffe zu beiden Seiten der Künette von mind. 20 cm abzutragen (Abfräsung). Diese Übergriffe haben bei Längsaufgrabungen auf alle Fälle in einer solchen Breite erfolgen, dass ein maschineller Einbau des Feinbelages möglich ist. In die Arbeitsfuge ist im Zuge der Feinbelagsaufbringung ein Bitumenschmelzband (TOK-BAND) einzulegen.
- (3) Die beim Aufbruch beschädigten Rand- oder Pflastersteine sind durch neue

oder neuwertige zu ersetzen.

- (4) Bei der definitiven Wiederherstellung der Verkehrsflächen sind die Vorschriften der RVS 13.543 zu beachten.
- (5) Der Straßenverwaltung der Stadtgemeinde Ansfelden ist es vorbehalten, für die definitive Wiederherstellung der Verkehrsflächen nähere Vorschriften festzulegen, insbesondere über Ausformung und Ausmaß der Übergriffe.
- (6) Bei Längsgrabungen in Gehsteigen mit einer Breite bis 2,0 m ist die gesamte Oberfläche zu erneuern (Tragdecke sowie Verschleißschichte). Weiters ist bei ungünstiger Künettenlage der Gehsteig über die gesamte Breite neu herzustellen. Die Entscheidung obliegt der Straßenverwaltung der Stadtgemeinde Ansfelden.
- (7) Beträgt bei Längsgrabungen in Fahrbahnen die Breite zwischen provisorischer Wiederherstellung und Fahrbahnrand weniger als 1,00 m, so hat die Breite der endgültigen Wiederherstellung der Verkehrsflächen den Künettenbereich samt Übergriff einschließlich jenes Bereiches, bis an den Fahrbahnrand, zu betragen.
- (8) Zerstörte oder niedergefahrene Rasenflächen sind so wieder herzustellen, dass nach Regulierung des Untergrundes guter Oberflächenhumus in der ursprünglichen Tiefe frisch aufgebracht, saarfertig planiert und mit standortgemäßer Rasenmischung besämt wird.
- (9) Die endgültige Wiederherstellung der Grabungsflächen im Bereich von Fahrbahnen (Abfräsung und Einbau des Belages) nach Ablauf der Beruhigungsfrist kann auch durch die Stadtgemeinde Ansfelden auf Kosten des Bewilligungsinhabers bzw. Auftraggebers erfolgen.

§15 Räumung und Säuberung der Baustelle

Nach Beendigung der Arbeiten ist das übrigbleibende Material unverzüglich von der Baustelle zu entfernen und die Verkehrsfläche zu säubern.

IV. Besondere Bestimmungen für Einbauten

§ 16 Ausschluss dinglicher Rechte

Durch den Bestand der Leitungen und sonstigen Einbauten im Straßenkörper können dingliche Rechte nicht ersessen werden (§ 7 Oö. Straßengesetz 1991 idgF.). Auch findet kein Eigentumserwerb am Straßengrund nach § 418 dritter Absatz ABGB statt

§ 17 Änderungen

- (1) Die Straßenverwaltung der Stadtgemeinde Ansfelden ist berechtigt, die

Änderungen bewilligter Leitungen und sonstigen Einbauten im Straßenkörper zu verlangen, wenn dies durch die Verlegung der Straße, deren Umbau oder sonstige Abänderungen oder aus Verkehrsrücksichten notwendig geworden ist.

- (2) Die Verfügungsberechtigten der Leitungen und sonstigen Einbauten im Straßenkörper sind in einem solchen Falle verpflichtet, auf Ihre Kosten die erforderlichen Abänderungen innerhalb der vorgeschriebenen Frist durchzuführen. Ein Anspruch auf Ersatz der Kosten, die aus der begehrten Änderung der Leitungen oder sonstigen Einbauten im Straßenkörper für die Verfügungsberechtigten entstehen, kann gegen die Stadtgemeinde Ansfelden nicht geltend gemacht werden.

V. Haftung und Ersatzvornahme

§ 18 Haftung

- (1) Der Bauführer und Bauherr (§ 3 Abs. 2) haften der Stadtgemeinde Ansfelden für alle unmittelbar oder mittelbar durch die Ausübung der Bewilligung, den Bestand und den Betrieb der Leitungen und sonstigen Einbauten im Straßenkörper verursachten Schäden, die aus der Nichterfüllung der Verpflichtung nach dieser Vorschrift entstehen. Der Träger der Bewilligung hat die Stadtgemeinde Ansfelden von Ansprüchen, die von Dritten wegen solcher Schäden erhoben werden, freizustellen.
- (2) Der Bauführer und Bauherr haben gegen die Stadtgemeinde Ansfelden keine Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die sich bei Grabungsarbeiten ergeben, sowie Schäden, die am Bestand und Betrieb der Leitungen und sonstigen Einbauten im Straßenkörper durch den Straßenverkehr oder Arbeiten der Straßenverwaltung bzw. deren Mitarbeiter entstehen. Mit den Eigentümern anderer Leitungen bzw. sonstiger Einbauten im Straßenkörper hat sich der Träger der Bewilligung wegen Schadenersatzansprüchen unmittelbar ins Einvernehmen zu setzen.

§ 19 Ersatzvornahme

- (1) Kommt der Träger einer Bewilligung einer Verpflichtung nach dieser Vorschrift oder den darauf gegründeten Anordnungen nicht, nicht vollständig oder nicht zur gehörigen Zeit nach, ist die Stadtgemeinde Ansfelden berechtigt, hinsichtlich der mangelnden Leistung nach vorheriger Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen auf Gefahr und Kosten des Verpflichteten eine Ersatzvornahme durchzuführen.
- (2) Der Verpflichtete hat die Kosten der Ersatzvornahme der Stadtgemeinde Ansfelden binnen zwei Wochen nach schriftlicher Bekanntgabe zu ersetzen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 20 Rechtsnatur

- (1) Diese Grabungsordnung ist eine interne Dienstvorschrift. Sie ist als Dienst- und Geschäftsanweisung für alle Dienststellen der Stadtverwaltung verbindlich
- (2) Gegenüber außen stehenden Personen ist ihre Verbindlichkeit anlässlich der Erteilung der Bewilligung nach § 2 jeweils vertraglich sicherzustellen.

§ 21 Wirksamkeitsbeginn

Diese Grabungsordnung ist ab 01.08.2015 wirksam.

Ansfelden, am 24.06.2015

Der Bürgermeister:



Angeschlagen am 14.07.2015
Abgenommen am 28.07.2015

Kriegsmittelerkundung vor Grabungsarbeiten, Zonierung gem. ONR 24406



BEILAGE ZUR GRABUNGSORDNUNG DER STADTGEMEINDE ANSFELDEN

Vorschriften des Stadtamtes Ansfelden für
Straßeninstandsetzungen nach Aufgrabungen

(Gemeinderatsbeschluss vom 24. Juni 2015)
in Anlehnung an die derzeit gültige RVS

Ansfelden, am 24.06.2015

INHALTSVERZEICHNIS

1) Anwendungsbereich

2) Allgemeines

3) Ausführung

3.1) Ungebundene Tragschichten

3.2) Gebundene Tragschichten

- Vorläufige Instandsetzung
- Endgültige Instandsetzung

3.3) Deckschichten

- Übliche Konstruktionen
- Neuwertige Konstruktionen
- Sonderfälle

4) Bauweisen

- Fahrbahn
- Bituminöse Decke
- Walzasphalt
- Walzasphalt auf Betonunterlage
- Walzasphalt auf bituminöser Tragschicht
- Gussasphalt
- Dünnschichtdecken
- Pflasterdecken, Mulden, Rinnsale
- Gehsteige, Gehwege, Radwege und dgl.
- Betondecke
- Bituminöse Decken
- Walzasphalt
- Gussasphalt
- Makadamdecke oder mech. Stab. Tragschicht
- Pflasterdecken

5) Anforderungen

6) Prüfungen

- Eignungsprüfung
- Kontrollprüfungen
- Abnahmeprüfung

7) Prüfverfahren

- Gesteinsmaterial
- Ungebundene Tragschichten
- Asphalt
- Bündigkeit
- Ebenheit
- Beton

8) Abnahme

9) Kosten der Prüfung

10) Gewährleistung

11) Erhaltung

12) Angeführte Richtlinien und Normen

1) Anwendungsbereich

Diese Beilage zur Grabungsordnung ist für die fachgerechte Wiederinstandsetzung von Straßenkonstruktionen (Fahrbahn, Gehsteig, Gehweg, Radweg und dgl.) über Leitungsgräben (Künetten) aller Art nach Aufgrabung anzuwenden. Fahrbahnen im Sinne dieser Beilage sind auch Abstellflächen und Zufahrten.

2) Allgemeines

Grundsätzlich ist eine aufgebrochene Straßenbefestigung wieder so herzustellen, dass sie gegenüber ihrem ursprünglichen Zustand zumindest technisch gleichwertig ist. Die Beilage zur Grabungsordnung beschreibt in bautechnischer Hinsicht Arbeiten im Bereich der Instandsetzungszone, Das ist zwischen Oberkante der Verfüllzone und Straßenoberfläche (S. Abb. 1).

Es ist zwischen vorläufiger und endgültiger Instandsetzung zu unterscheiden.

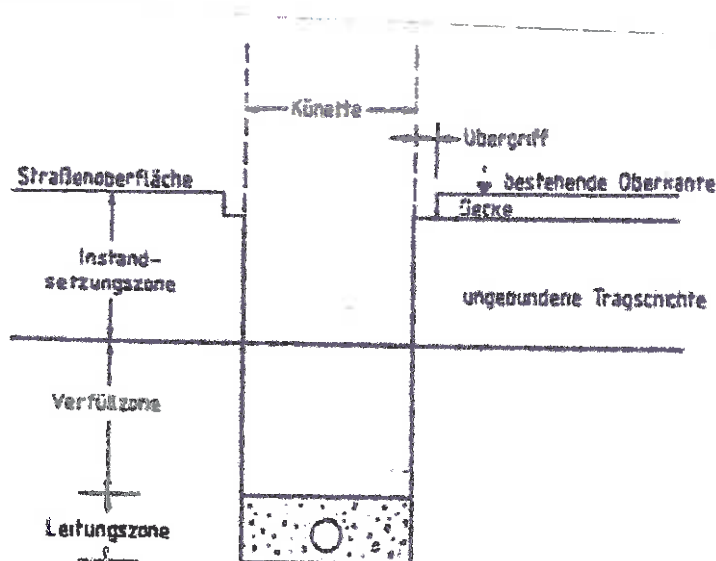


Abb. 1: Bezeichnung der Schichten

Die Instandsetzungszone umfasst den neu herzustellenden Straßenoberbau und reicht

- in befestigten Fahrbahnen bis zum Unterbauplanum des Altbestandes, jedoch mindestens 60 cm unter die Fahrbahnoberkante
- in befestigten Gehsteigen 40 cm unter die Gehsteigoberkante

Die unter der Instandsetzungszone liegenden Schichten müssen den Anforderungen gemäß RVS 8.03 Pkt. 5.5.3 bzw. § 11 der Grabungsordnung entsprechen.

Die ungebundenen Tragschichten sind in jedem Fall endgültig wiederherzustellen.

Die gebundenen Tragschichten sind grundsätzlich provisorisch herzustellen. Erst nach dem Abklingen der Setzungen darf mit der endgültigen Wiederherstellung der Deckschichten begonnen werden. Ausnahmsweise, nur wenn durch spezielle Baustoffe und/oder Baumethoden im Bereich der Verfüllzone wie z.B. zementverfestigter Sand, Setzungen auszuschließen sind, darf die endgültige

Instandsetzung der gebundenen Schichten sofort vorgenommen werden (siehe auch § 14 der Grabungsordnung).

- Bauwerber** ist derjenige, der sich um eine Aufgrabungsbewilligung bewirbt (z.B. Leitungsberechtigte).
- Bauführer** ist derjenige, der im fremden Auftrag und für fremde Rechnung als Unternehmer ein Bauwerk herstellen.
- Straßenerhalter** ist derjenige, dem gemäß dem jeweiligen Straßenrecht die Erhaltung der Straßenanlagen obliegt.
- Fachfirma** ist ein Unternehmen, das über die nötige Konzession, die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit, sowie ausreichende technische und wirtschaftliche Mittel verfügt.
- Kontrahent** ist diejenige Fachfirma, die vom Straßenerhalter für Wiederinstandsetzungen beauftragt ist.

Grundsätzlich sind die Arbeiten von einer Fachfirma für den Straßenbau durchzuführen.

3) Ausführung

Beim Aushub des Leitungsgrabens werden die Randzonen der alten Befestigung in der Regel aufgelockert; diese gestörten Randzonen der Trag- und Deckschichten sind zu entfernen.

Setzungen oder Schäden in angrenzenden Flächen, die als Folge der Aufgrabung entstanden sind, sind ebenfalls in die Instandsetzung einzubeziehen. Diese hat wie im Künettenbereich zu erfolgen.

Gebundene Tragschichten sind breiter als die darunterliegenden ungebundenen Schichten auszuführen. Diese Übergriffe haben bei Fahrbahnen und Gehsteigen beidseitig mindestens je 20 cm zu betragen. Beim Entfernen der Abbruchränder ist ein geradliniger Anschluss herzustellen (z.B. Schneiden).

Verbleiben von den neuen Rändern bis zu den Begrenzungen (z.B. Randsteine, Spitzgräben, andere Künettenränder, Baulinien, Einfassungen, Hausmauern) oder bis zum Rand der befestigten Flächen weniger als 50 cm Breite, dann sind diese Straßenteile auf die gesamte Dicke und Breite der gebundenen Tragschichten aufzubrechen und gänzlich zu erneuern.

3.1) Ungebundene Tragschichten

Ungebundene Tragschichten sind im Bereich von Leitungsgräben ausgebrochenem Material der Körnung 0/32 (korngestufte Kantkörnung und/oder wiederaufbereitete Baustoffe) herzustellen. Die Gleichwertigkeit und Umweltverträglichkeit wiederaufbereiteter Baustoffe ist nachzuweisen. Es darf nur unbedenkliches Material eingebaut werden. Das Material ist lagenweise mit dem erforderlichen Wassergehalt einzubauen.

Die Dicke jeder Lage ist dem verwendeten Verdichtungsgerät anzupassen und darf im verdichteten Zustand 30 cm nicht überschreiten. Bei einer Künettentiefe von weniger als 1 m ist für die Verfüllung das

gleiche Material wie für die Herstellung der ungebundenen Tragschichten zu verwenden.

3.2) Gebundene Tragschichten

Grundsätzlich sind auch bei vorläufigen Instandsetzungen die Tragschichten in der Art herzustellen, wie sie für die endgültige Instandsetzung vorgesehen sind. Das betrifft bei bituminösen Bauweisen im Besonderen die Auswahl der Mischguttpe, die Einhaltung der Anforderungen an die Verdichtung und die Herstellung des Übergriffes. Die minimal zulässige Einbautemperatur gemäß RVS 8.05.14 muss auch bei kleinflächigen Arbeitsbereichen eingehalten werden.

3.2.1) Instandsetzungsart A (Sonderfall)

Die vorläufige Instandsetzung gebundener Schichten ist im Normalfall mit bituminösem Heißmischgut auszuführen. In Sonderfällen (z.B. bei geringer Verkehrsbelastung) darf auch bituminöses Kaltmischgut verwendet werden. Bei der endgültigen Instandsetzung ist die vorläufige Abdeckung aus Asphaltmischgut zu entfernen und die ungebundene Tragschicht auf das endgültige Planum zu bringen.

	Asphaltmischgut	
	heiß (Normalfall) Schichtdicke mindestens	kalt (Sonderfall) Aufwandmenge mindestens
Fahrbahnen, Gehsteige, Radwege	10 cm 6 cm	80 kg/m ² , etwa 4 cm 50 kg/m ² , etwa 2,5 cm

Tabelle 1: Materialbedarf

Die endgültige Instandsetzung erfolgt im Regelfall erst nach dem Abklingen der Setzungen. Dabei sind die gebundene Tragschicht und die Deckschicht nachdem Entfernen der vorläufigen Instandsetzung unter Berücksichtigung der Übergriffe und Mehrbreiten unmittelbar nacheinander herzustellen.

3.2.2) Instandsetzungsart B (Regelfall)

Die gebundene Tragschicht ist sofort unter Berücksichtigung der Übergriffe endgültig, jedoch bis zur Oberkante der angrenzenden Fahrbahnoberfläche herzustellen.

Nach dem Abklingen von allfälligen Setzungen ist die Tragschicht in der

erforderlichen Dicke und der notwendigen Mehrbreite zu entfernen z.B. abzufräsen und danach die endgültige Decke aufzubringen

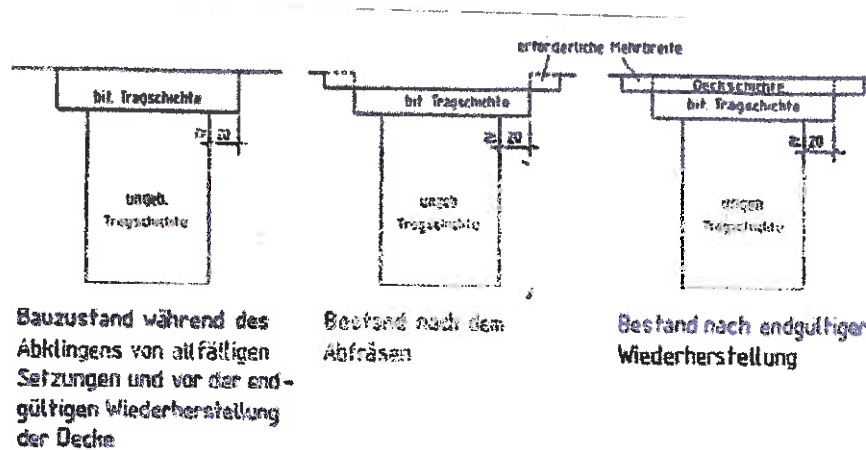


Abb. 2: Instandsetzungsart

Dicken und Art der Ausführung sind den Bauweisen gemäß Pkt. 4 zu entnehmen. Decken und gebundene Tragschichten sind in den gleichen Dicken, wie in den angrenzenden Flächen auszuführen, jedoch mindestens im Pkt. 4 genannten Schichtdicken.

3.3) Deckschichten

Deckensichten sind niveaugleich herzustellen.

Das Erscheinungsbild muss weitestgehend dem Altbestand entsprechen. Die Ausbildung der Ränder muss scharfkantig und geradlinig sein (z.B. Fräsen oder Schneiden).

Die Verbindung mit dem Altbestand ist je nach der Beschaffenheit des bestehenden Straßenaufbaues durch geeignete technische Maßnahmen sicherzustellen:

- 3.3.1) Bei üblichen Konstruktionen sowie bei Tränk- und Einstreudecken durch Vorstreichen oder dgl. Mit bit. Bindemitteln.
- 3.3.2) Bei neuwertigen Konstruktionen durch Aussparen oder nachträgliches Schneiden der Fugen und Vergießen mit einer dauerelastischen Vergussmasse.
- 3.3.3) Bei Sonderfällen Ausbildung einer Fuge und Verwendung eines schmelzbaren bit. Fugenbandes und Ausbilden einer Fuge gemäß Pkt. 3.3.2.

4) Bauweisen

Durch die folgenden Überschriften wird der Altbestand beschrieben. Für die einzelnen Bauweisen ist die Art der Instandsetzung angegeben. Alle Maße sind in cm angegeben.

4.1) Fahrbahnen

Zufahrten und Abstellflächen sind wie Fahrbahnen instandzusetzen.

4.1.1) Bituminöse Decken

4.1.1.1) Walzasphalt

4.1.1.1.1) Walzasphalt auf Betonunterlage oder Pflaster

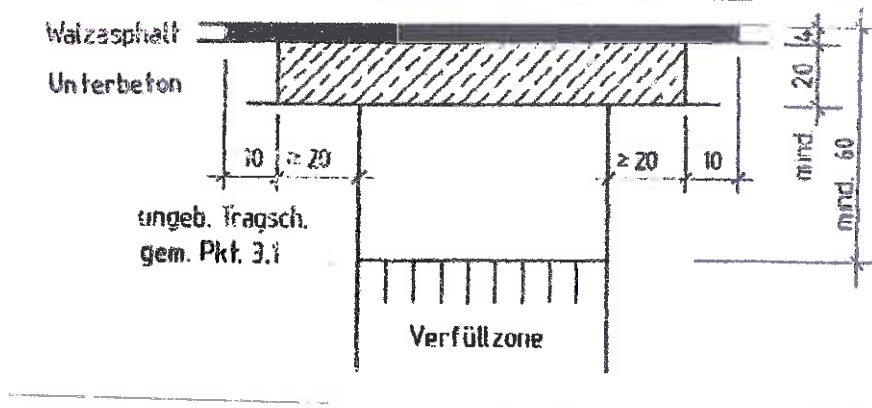


Abb. 3: Instandsetzung von Walzasphalt auf Betonunterlage oder Pflaster

Asphaltbeton (mind. 4 cm) auf Zementbeton in der gleichen Dicke wie in den angrenzenden Flächen oder in Ausnahmefällen auf einer bituminösen Tragschicht mindestens 20 cm dick.

4.1.1.1.2) Walzasphalt auf bituminöser Tragschicht (Regelfall)

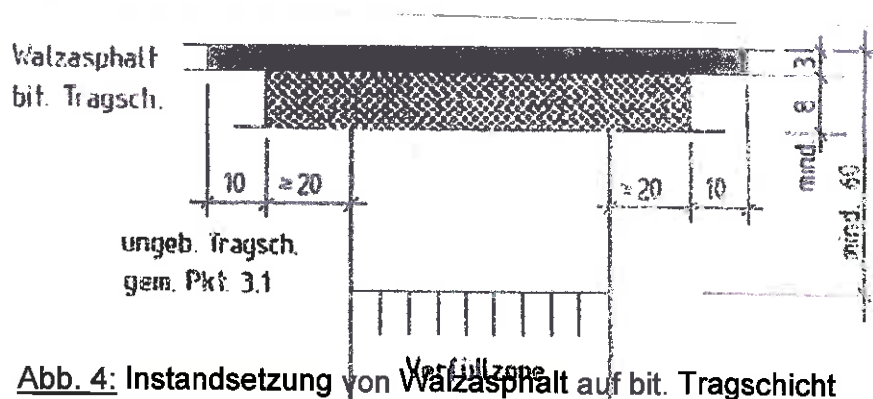


Abb. 4: Instandsetzung von Walzasphalt auf bit. Tragschicht

Mindestens 3 cm Asphaltbeton auf einer bituminösen Tragschicht in der gleichen Dicke wie in den angrenzenden Flächen, jedoch mindestens 8 cm.

4.1.1.2) Gussasphalt

Gussasphalt mit oder ohne Bindschicht auf Betonunterlage oder bit. Tragschicht

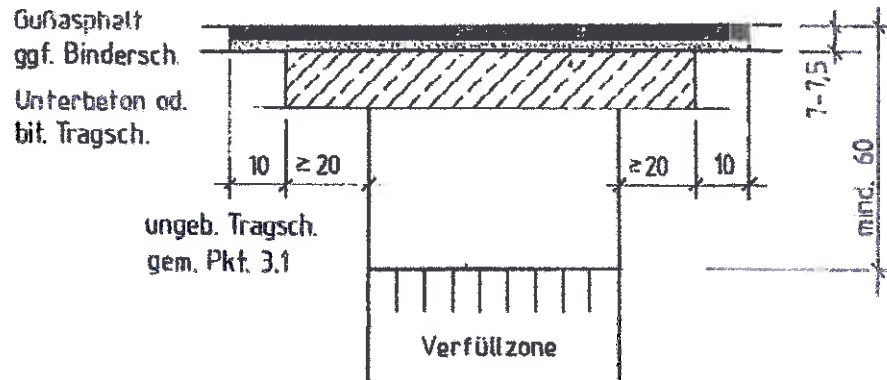


Abb. 5: Instandsetzung von Gussasphalt

Gussasphalt mit oder ohne Bindschicht auf Zementbeton oder bit. Tragschicht in der gleichen Dicke und der gleichen Art wie in den angrenzenden Flächen. In Ausnahmefällen darf anstatt des Unterbetons eine bit. Tragschicht eingebaut werden.

4.1.1.3) Dünnschichtdecken

Die Instandsetzung hat sinngemäß wie im Falle von Walzasphalt Pkt. 4.1.1.1 zu erfolgen, Einbaustärke für Belag 2 – 2,5 cm.

4.1.2) Pflasterdecken, Mulden, Rinnsale etc.

Pflasterdecken aus Groß- oder Kleinpflastersteinen

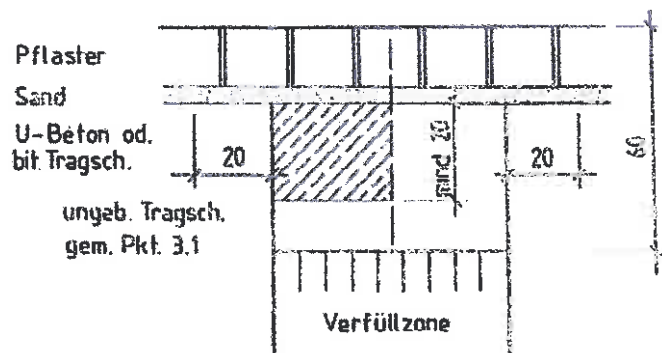


Abb. 6: Instandsetzung von Pflasterdecken

Mit gleichartigen und gleichwertigen Pflastersteinen grundsätzlich auf 3 cm Sandbettung und der gleichen Oberbaukonstruktion wie im anschließenden Bereich. Die Verfüzung ist mit einem Sand-Zement-Gemisch herzustellen.

4.2) Gehsteige, Gehwege, Radwege und dgl.

4.2.1) Betondecke

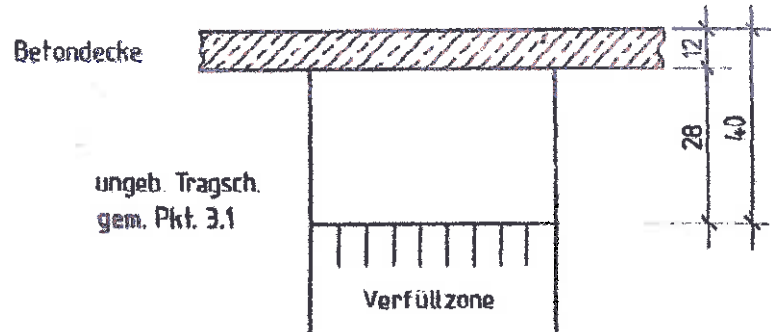


Abb. 7: Instandsetzung von Betondecken

Einschichtige Betondecken sind in ganzen Feldern wiederherzustellen, einschließlich Ausbilden der Fuge.

4.2.2) Bituminöse Decken

4.2.2.1) Walzasphalt

Walzasphalt auf Zementbeton, bit. Tragschichte oder Pflaster

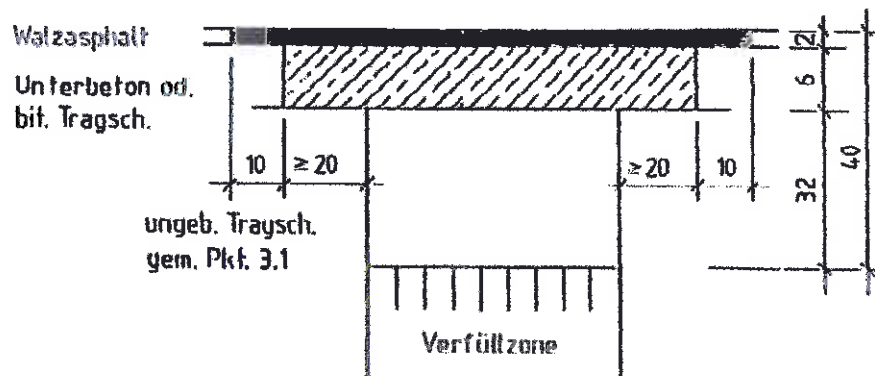


Abb. 8: Instandsetzung von Walzasphalt

In der gleichen Dicke, auf Zementbeton oder auf einer bituminösen Tragschicht mindestens aber 6 cm dick.

4.2.2.2) Gussasphalt

Gussasphalt glatt oder geriffelt auf Zementbeton oder auf einer bituminösen Tragschicht

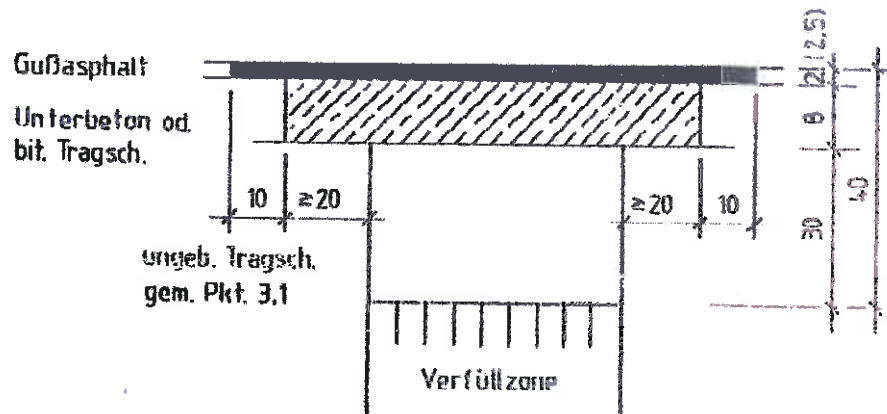


Abb. 9: Instandsetzung von Gussasphalt

Gussasphalt glatt oder geriffelt auf Zementbeton oder auf einer mind. 8 cm dicken bituminösen Tragschicht, jedoch in der gleichen Dicke wie in den angrenzenden Flächen.

Bei Längskünetten sind die im verbliebenen Gussasphalt vorhandenen Querfugen auch im Künettenbereich auszubilden und mit Fugenvergussmasse zu vergießen.

4.2.3) Makadamdecke oder mech. Stab. Tragschichte

Die ungebundenen Tragschichten sind mit gleichartigen Materialien und in dergleichen Dicke. Mindestdicke 15 cm.

4.2.4) Pflasterdecken

Pflasterdecken aus Groß-, Klein- oder anderen Pflastersteinen auf Sand, U-Beton, bit. Tragschichte oder ungebundener Tragschichten.

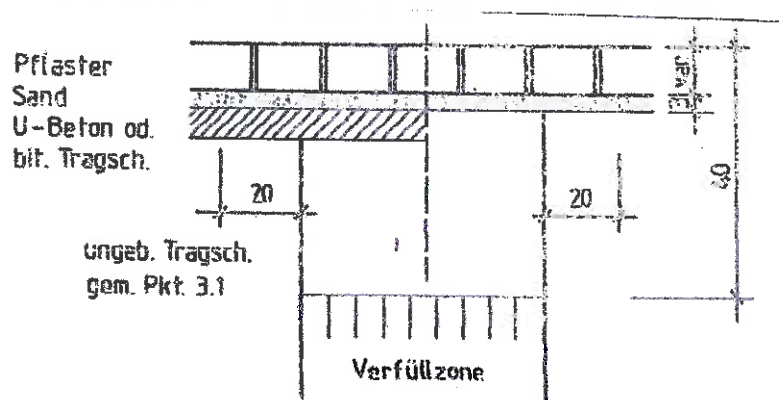


Abb. 10: Instandsetzung von Pflasterdecken wie Pkt. 4.8

5) Anforderungen

Es gelten folgende Bestimmungen und Anforderungen für Baustoffe und Schichten

- Ungebundene Tragschichten gemäß RVS 8 5.11 bzw. RVS 8.512
- Bituminöse Tragschichten gemäß RVS 8.05.14
- Zementbeton gemäß ÖNORM B 4200 Teil 10, RVSA 8.06.32 und RVS 11.6.11
- Bituminöse Decken gemäß RVS 8.06.27
- Decken aus Gussasphalt gemäß RVS 8.6.29
- Dünnschichtdecken gemäß RVS 8.06.25
- Oberflächenbehandlungen gemäß RVS 8.06.24
- Pflastersteine gemäß ÖNORM B 3108 soweit nicht Altbestände verwendet werden
- Die Anforderungen für wiederaufbereitete Baustoffe sind gesondert festzulegen
- Bündigkeit gemäß Punkt 7.4 max. 4 mm

6) Prüfungen

6.1) Eignungsprüfung

Eignungsprüfungen dienen dem Nachweis der Eignung der zum Einsatz vorgesehenen Baustoffe und der daraus hergestellten Produkte. Der Nachweis der Eignung ist vom Auftragnehmer in Form einer – Prüfberichtes unter Angabe der nachstehenden Ermittlungen nach Pkt. 7 oder wenn der Auftraggeber dies verlangt, in Form von Materialproben eine Woche vor Einbaubeginn zu erbringen.

Sofern sich die Qualität der Baustoffe und der daraus hergestellten Produkte nicht geändert haben, kann auf Eignungsprüfungen, die nicht älter als ein Jahr sind, zurückgegriffen werden. Nachzuweisen sind die Kennwerte gemäß Punkt 5.

6.2) Kontrollprüfungen

Kontrollprüfungen sind laufende Prüfungen des Auftragnehmers, um festzustellen, ob die Güteeigenschaften der Baustoffe oder der fertigen Leistung den vertraglichen Anforderungen entsprechen.

Die Kontrollprüfung ist vom Auftragnehmer durchzuführen, die Ergebnisse sind dem Auftraggeber auf dessen Verlangen innerhalb von sieben Arbeitstagen vorzulegen. Werden Baustoffe nach anerkannten Bedingungen der Gütesicherung erzeugt, entfällt die Verpflichtung zu diesbezüglichen Kontrollprüfungen.

6.3) Abnahmeprüfung

Abnahmeprüfungen sind Prüfungen des Auftraggebers zur Feststellung, ob die Güteeigenschaften der Baustoffe und der fertigen Leistungen den vertraglichen Anforderungen entsprechen; ihre Ergebnisse sind der Abnahme und Abrechnung zugrunde zu legen.

Umfang und Anzahl der Kenngrößen für die Beschreibung der Baustoffe sind, wenn im folgenden nichts anderes angeführt ist, den nachstehend angeführten Vorschriften zu entnehmen. Wenn der Auftraggeber nicht gleichzeitig Straßenerhalter ist, haben Probenahmen und Prüfungen im Feld in Gegenwart von Vertretern des Auftraggebers und des Auftragnehmers sowie des Straßenerhalters zu aller Beteiligten zu Sorgen.

Die Überprüfung der Kennwerte für Mischgut erfolgt gemäß RVS 8.05.14, 8.06.25, 8.0627, 8.6.29, jedoch mindestens einmal je Sorte, Hersteller, Bauvorhaben (gleicher Auftraggeber, gleiches Gebiet) und Herstellungsjahr.

Die Abnahmeprüfung bei Decken und Tragschichten aus Beton hat sinngemäß nach RVS 8.06.32, RVS 11.6.11 zu erfolgen.

7) Prüfverfahren

Für Baustoffe und Schichten sind diejenigen Prüfverfahren heranzuziehen, die zur Prüfung der Anforderungen (sh. Pkt. 5) in den diesbezüglichen Richtlinien und Vorschriften genannt sind.

Prüfungen im Sinne dieser RVS umfassen die Probenahmen und Ausfertigung der Entnahmeprotokolle, Ermittlung der Kennwerte, Ausfertigung der Prüfberichte für Auftraggeber, Auftragnehmer und Straßenerhalter.

Im Einzelnen sind folgende Vorschriften und Richtlinien maßgebend:

ÖNORM B 3120
ÖNORM B 3680 Teil 1
ÖNORM EN 58
RVS 11.063

7.1) Gesteinsmaterial

ÖNORM B 3123, B 3129, RVS 11.061, RVS 11.062, RVS 8.511 und RVS 8.5.12

7.,2) Ungebundene Tragschichten

Schichtdecken sind durch Stichmaß vor und nach Herstellung der Schichten zu bestimmen. Die Messung des Verformungsmoduls hat gemäß ÖNORM B 4417 zu erfolgen.

7.3) Asphalt

Die Kennwerte sind gemäß DIN 1996 zu ermitteln. Dicke und Raumdichte sind an Bohrkernen oder zerstörungsfrei gem. RVS 11.063 zu bestimmen. Die Dicke darf auch mittels Stichmaß vor Herstellung der Schichten gemessen werden.

7.4) Bündigkeit

Der bündige Anschluss zum Altbestand ist mit einer 2 m Messlatte aus Metall zu ermitteln.

7.5) Ebenheit

Die Ebenheit in der Künettenlängsrichtung ist in der Regel mit der 4 m Latte und Messkeil zu messen.

7.6) Beton

Die Kennwerte sind gem. ÖNORM B 3303, B 3304, B 3307, B 4200 Teil 10 und RVS 8.06.32, RVS 11.611 zu ermitteln.

7.7) Pflaster

Die Kennwerte neuer Steine sind gem. ÖNORM B 3108 zu ermitteln.

8) Abnahme

Der Abnahme sind die Ergebnisse der Abnahmeprüfung gemäß Punkt 6 zu Grunde zulegen. Der Anschluss an die vorhandene Straßenbefestigung ist bündig herzustellen. Falls die neuerrichtete Decke nicht bündig anschließt, muss dies durch geeignete technische Maßnahmen sichergestellt werden z.B. Fräsen und neuerlicher Deckeneinbau nach Erfordernis. Die Abnahme ist gemäß Punkt 6.3 vorzunehmen.

9) Kosten der Prüfung

Die Kosten für die Eignungs- und Kontrollprüfung trägt der Auftragnehmer.

Die Kosten für die Abnahmeprüfung trägt der Leitungsberechtigte z.B. Gas, E-Werk, Post, Kanal. Die Kosten eingrenzender Prüfungen trägt der Veranlasser. Die Kosten einer Schiedsuntersuchung trägt derjenige, zu dessen Ungunsten das Ergebnis ausfällt.

10) Gewährleistung

Die Gewährleistung erfolgt gem. RVS 10111, bzw. ÖNORM B 2117, hat aber mind. 3 Jahre zu betragen.

11) Erhaltung

Die vorläufige wiederhergestellte Straßendecke ist auf Gefahr und Kosten des Bauwerbers bis zum Beginn der endgültigen Wiederherstellung in verkehrssicherem Zustand zu erhalten.

Ab Baubeginn bis zur endgültigen Wiederherstellung der Straßendecke durch die Fachfirma haftet der Bauführer für den verkehrssicheren Zustand der vorläufigen wiederhergestellten Straßendecke.

Restliche Abschnitte noch wiederherzustellender Verkehrsflächen verbleiben bis zur Inangriffnahme der endgültigen Wiederherstellung in der Erhaltungspflicht des Bauführers der Aufgrabung.

12) **Angeführte Richtlinien und Normen**

RVS 8.03	Technische Vertragsbedingungen Entwässerungsarbeiten
RVS 8.511 RVS 8.512	Technische Vertragsbedingungen für Straßenbauten, Oberbauarbeiten, Tragschichten, ungebundene Tragschichten
RVS 8.05.14	Technische Vertragsbedingungen für Oberbauarbeiten, Tragschichten, bituminöse Tragschichten im Heißmischverfahren
RVS 8.06.24	Technische Vertragsbedingungen für Deckenarbeiten, bituminöse Decken, Oberflächenbehandlungen
RVS 8.06.25 RVS 8.06 27	Technische Vertragsbedingungen für Deckenarbeiten, bituminöse Decken, Walzasphalt
RVS 8.629	Technische Vertragsbedingungen für Deckenarbeiten, bituminöse Decken, Gussasphalt
RVS 8.06.32	Technische Vertragsbedingungen für
RVS 8.632	Deckenarbeiten, Betondecken, Deckenherstellung
RVS 10.111	Besondere Vertragsbedingungen
RVS 11.062	Baudurchführung
RVS 11.061	Grundlagen, Prüfverfahren, Steinmaterial
RVS 11.063	Baudurchführung, Grundlagen, Prüfverfahren, zerstörungsfreie Prüfung von bituminösen Tragschichten und Decken
RVS 11.611	Baudurchführung Betondecken, konstruktive Einzelheiten
ÖNORM B 3108	Natürliche Gesteine, Einfassungs- und Pflastersteine, Anforderungen, Abmessungen
ÖNORM B 3120 (Teil 3)	Natürliche Gesteine Probenahme, Gesteinskörnung
B 3123	Verwitterungsbeständigkeit
ÖNORM B 3128	Prüfung von Naturstein und von anorganischen Baustoffen, Prüfung von Körnungen in der Los-Angeles-Trommel
ÖNROM B 3303	Betonprüfung
ÖNORM B 3304	Betonzuschläge aus natürlichem Gestein Begriffe, Anforderungen, Prüfungen, Lieferung und Güteüberwachung

ÖNORM B 3307	Transportbeton
ÖNORM B 3680 (Teil 1)	Prüfung bituminöser Massen für den Straßenbau und verwandte Gebiete. Auswertung der Prüfergebnisse
ÖNORM B 4200 (Teil 10)	Beton Herstellung und Überwachung
ÖNORM B 4417	Durchführung von Lastplattenversuchen
ÖNORM EN 58	Probenahme bituminöser Bindemittel